

## **Abstimmungsbekanntmachung der Samtgemeinde Emlichheim**

Am Sonntag, 07. Mai 2023, findet der Bürgerentscheid zur Frage:

**„Sind Sie dafür, dass der Landkreis Graftschaft Bentheim eine neue Eissporthalle am bestehenden Standort in Nordhorn errichtet?“**

statt.

Die Abstimmung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Anstelle der Aufzählung der Abstimmungsbezirke mit ihrer Abgrenzung und den Wahlräumen wird auf die Angaben in der Abstimmungsbenachrichtigung verwiesen.

Auf Folgendes wird insbesondere hingewiesen:

1. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten.
2. Jede abstimmende Person kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen.
3. Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass die abstimmende Person durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die zu entscheidende Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
4. Die abstimmende Person hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes auszuweisen.
5. Die abstimmende Person, die keinen Abstimmungsschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Abstimmungsraum abgeben.
6. Die abstimmende Person, die einen Abstimmungsschein besitzt, kann an der Abstimmung durch Briefabstimmung oder Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes teilnehmen.
7. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag:
  - a) eine abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  - b) eine nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person,
    - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat oder
    - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist zur Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses entstanden ist.
    - Abstimmungsscheine können von im Abstimmungsverzeichnis stehenden abstimmungsberechtigten bis zum 05. Mai 2023, 13 Uhr schriftlich oder mündlich bei der Samtgemeinde Emlichheim beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

- Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nicht zugegangen sind, können ihr bis zum 05. Mai 2023, 13 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein, sowie die zugehörigen Abstimmungsunterlagen erteilt werden. Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können aus den unter a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, stellen.
  - Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.
  - Eine abstimmungsberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
  - Mit dem Abstimmungsschein erhält die abstimmungsberechtigte Person
    - o einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel,
    - o einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
    - o einen amtlichen hellblauen Abstimmungsbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist und
    - o ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
  - Bei der Briefabstimmung muss die abstimmende Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstage bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Die Abstimmung ist öffentlich und jedermann hat zum Abstimmungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
9. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Emlichheim, 24. April 2023

Ansgar Duling  
Samtgemeindebürgermeister